

# Rechtskräftiges Deckblatt

## DECKBLATT NR. 6 BEBAUUNGSPLAN MARKTPLATZ, MARKT ORTENBURG LKRS PASSAU

### Rechtskräftiges Deckblatt

Das Deckblatt Nr. 6 vom **30. Jan. 1998** (mit Begründung) hat vom **16.3.98** bis **21.4.98** in der Gemeindeverwaltung öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit seiner Auslegung wurden durch Aushang an der Gemeindetafel am **9.3.98** bekannt gegeben. Der Markt Ortenburg hat mit Beschluß vom **23.4.98** dieses Deckblatt gemäß §10 BauGB i.V. mit ART 91 ABS. 3 BAYBO als Satzung beschlossen.

Ortenburg, **30. Juni 1998**



Markt Ortenburg

*A. Hoerri du*  
1. Bürgermeister

Das Deckblatt wurde gemäß § 11 BauGB dem Landratsamt Passau am **2.7.98** angezeigt.

Das Deckblatt wird mit dem Tage der Bekanntmachung gemäß § 12 BauGB, daß ist am **26.08.98** rechtsverbindlich. Das Deckblatt hat mit Begründung vom **26.08.98** bis **10.09.98** in der Gemeindeverwaltung öffentlich ausgelegen. Die Genehmigung, sowie Ort und Zeit seiner Auslegung wurden ortsüblich durch Aushang an den gemeindlichen, öffentlichen Bekanntmachungstafeln am **26.08.98** bekanntgegeben. Auf die Vorschrift des § 44 ABS 3, Sätze 1 und 2, sowie ABS 4 des BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl I S. 2253) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisherige zulässige Nutzung durch dieses Deckblatt und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

In einer Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des BauGB beim Zustandekommen des Deckblattes, mit Ausnahmen der Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung ist unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Deckblattes schriftlich gegenüber dem Markt geltend gemacht worden sind (§215 BauGB), der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Ortenburg, **26.08.98**



Markt Ortenburg

*A. Hoerri du*  
1. Bürgermeister

# TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

## ABSTANDSFLÄCHEN

Die Abstandsflächen gemäß Bay BO Art. 6 werden außer Kraft gesetzt.  
Die Trauf- und Firsthöhe wird zwingend gemäß zeichnerischer Darstellung geregelt.

## ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHE FESTSETZUNG

### 13. Sonstige Festsetzungen und Darstellungen

13.2     alter Geltungsbereich

## BEGRÜNDUNG

Die Firma Kahlert beabsichtigt die Modernisierung ihres Betriebes.  
Dazu ist es notwendig bestehende bauliche Anlagen abzurechen und  
durch Neue zu ersetzen.

Um eine städtebaulich geordnete Entwicklung zu sichern ist es sinnvoll  
den Kreuzungsbereich der Einmündung Passauerstr. und in diesem Zusammenhang  
auch das Anwesen der Firma Kahlert dem Bebauungsplan "Marktplatz"  
anzugliedern und diesen zu erweitern.

# Auszug aus dem Katasterkartenwerk

Flurkarte/Ausschnitt aus der Flurkarte NO 21-53-21

Maßstab 1: 1000

Vergrößerung aus 1: (Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet)

Gemarkung *Ortenburg*

Die Erstellung von Auszügen aus dem Katasterkartenwerk ist der das Kataster führenden Behörde vorbehalten (Art. 11 Abs. 4 VermKatG). Vervielfältigungen (kopiert bzw. digitalisiert und EDV-gespeichert) nur für den eigenen Bedarf. Weitergabe an Dritte nicht erlaubt.

In der Darstellung der Grenzen können Veränderungen berücksichtigt sein, die noch nicht in das Grundbuch übernommen sind. Der Gebäudenachweis kann vom örtlichen Bestand abweichen.

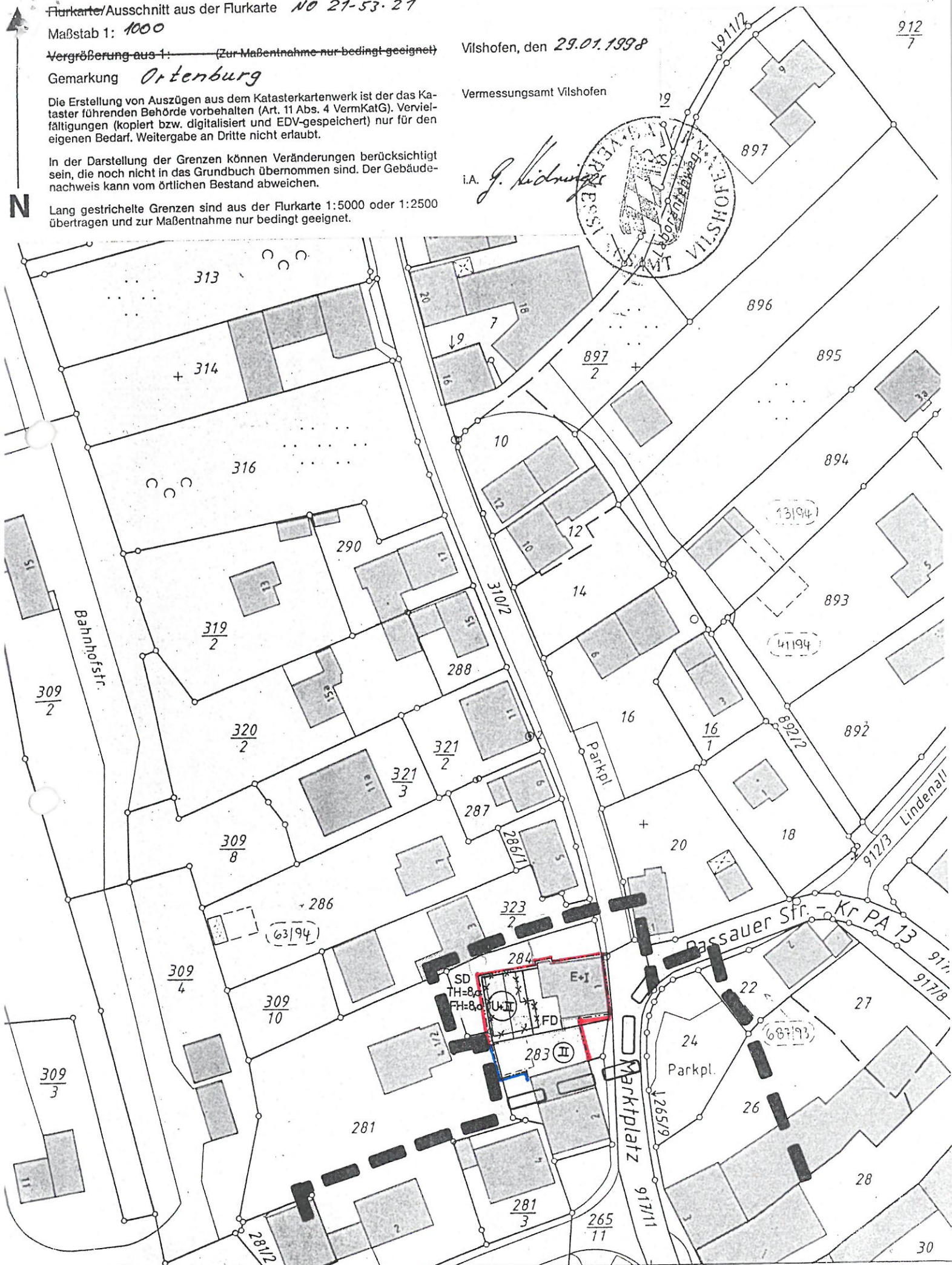
Lang gestrichelte Grenzen sind aus der Flurkarte 1:5000 oder 1:2500 übertragen und zur Maßentnahme nur bedingt geeignet.

# Deckblatt Nr. 6

Vilshofen, den 29.01.1998

Vermessungsamt Vilshofen

i.A. *J. Kichlinger*



N

912  
7